

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 101

Auf einen BlickS. 103

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR BEIBEHALTUNG DER ZUM 8. MÄRZ 2021 IN KRAFT GETRETENEN ÖFFNUNGEN GEMÄSS § 16 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VOR NEUINFIZIERUNGEN MIT DEM CORONAVIRUS SARS-COV-2 (CORONASCHUTZVERORDNUNG – CORONASCHVO)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Es wird festgestellt, dass es im Bereich der Stadt Krefeld ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.
- II. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort

vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 29. März 2021 in Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung hat ihre Grundlage in § 16 der Coronaschutzverordnung. Für Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 greift ab dem 29. März 2021 die Corona-Notbremse. Das heißt, alle Angebote, die durch die angesichts sinkender Infektionszahlen erfolgten vorsichtigen Lockerungen seit 8. März 2021 wieder möglich waren, sind in den von der Corona-Notbremse betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten wieder unzulässig, um dem dortigen hohen Infektionsgeschehen zu begegnen.

Die Regelungen des § 16 Absatz 1 Coronaschutzverordnung gelten für Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit NRW an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt. In diesen Kommunen treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß Satz 2, die entsprechenden Einschränkungen in Kraft. Für die Stadt Krefeld treffen diese Voraussetzungen zu – die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt nach den Zahlen des Landesentrums Gesundheit NRW bei 156,1 (27. März 2021 – 0 Uhr).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen sowie den Tag fest, an dem die Einschränkungen nach Satz 1 in Kraft treten, und macht diese Feststellung bekannt. Eine entsprechende Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. März 2021 mit Wirkung ab dem 29. März 2021 liegt der Stadt Krefeld vor – sie tritt am 18. April 2021 außer Kraft.

Diese Wirkung der Corona-Notbremse wird durch eine kommunale Allgemeinverfügung nach dem neuen § 16 Absatz 2 abgewendet, wenn die Kommune anordnet, dass die Angebote nach § 16 Absatz 1 mit einem bestätigten negativen Selbst- oder Schnelltest zulässig bleiben. Von dieser Option („Test-Option“) hat die Stadt Krefeld Gebrauch gemacht und die entsprechende Anordnung getroffen. Bei der gewählten „Test-Option“ können Öffnungen beibehalten werden – jedoch nur für Kunden, Besucher und Nutzer mit tagesaktuellem negativem Testergebnis.

Die Stadt Krefeld verbindet die Beibehaltung von Lockerungsschritten, die auch seit dem 8. März 2021 wieder möglich waren, mit strengen Schutzmaßnahmen, hierzu gehört ausdrücklich die Prüfung von Sanktionen, wenn die Nutzung oder die Durchführung eines Angebotes unter Gebrauch eines fremden, gefälschten oder fehlenden Tests erfolgt, der permanenten und kritischen Überprüfung der infektiologischen Entwicklung sowie begleitet durch ein Testkonzept. Zur Bewertung der epidemiologischen Lage und zur Beurteilung des lokalen Infektionsgeschehens werden über den 7-Tage-Inzidenzwert hinaus weitere wichtige Indikatoren herangezogen, z. B. Tagesfallzahlen, i. e. Veränderungen zum Vortag, Summe der aktuell Infizierten, Genesene, Verstorbene oder auch die Auslastung der Intensivbetten. Grundsätzlich stehen auch die permanente Rückkopplung mit dem Gesundheitsdienst und dem Krisenstab der Stadt Krefeld, als auch die Option eines Abbruchs im Falle des Misserfolgs im Fokus.

In Krefeld existieren derzeit 50 Test-Standorte, im gesamten Stadtgebiet verteilt, an denen kostenlose Schnelltests für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Unter dem Portal „krefeld-testet.de“ kann online ein Termin gebucht und das Ergebnis nach kurzer Zeit digital auf dem Handy abgerufen werden. Diese Testkapazitäten werden sukzessive und in Kooperationen mit den lokalen Akteuren, beispielsweise den Hilfsorganisationen, der Ärzteschaft, den Apotheken und den lokalen Unternehmen weiter ausgebaut. Dies belegt, dass in Krefeld die Voraussetzungen für ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorliegen. Die erreichten Impferfolge in Krefeld, die hohe Termintreue und die hohe Akzeptanz der Impfstoffe unterstreichen dies.

Durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests ist gerade bei diffuser Entwicklung eine frühzeitige Erkennung von Viruserkrankungen möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens in Krefeld, aus der Nutzung der o. g. Angebote, kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortbar gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingun-

gen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frank Meyer
Oberbürgermeister

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

26.03. – 28.03.2021
Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld
52 76-0

02.04. – 03.04.2021
Peter Lehnen
Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld
97 86 13

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **o8 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.